



Brüssel, den 15.10.2019  
COM(2019) 469 final

2019/0222 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit  
Waren der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der  
Geschäftsordnung des Ausschusses für Handelserleichterungen**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Gegenstand dieses Vorschlags ist die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der Welthandelsorganisation (WTO) hinsichtlich der geplanten Annahme – gemäß dem WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) – der Geschäftsordnung des Ausschusses für Handelserleichterungen (im Folgenden „Ausschuss“) zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Übereinkommen über Handelserleichterungen**

Das Übereinkommen, bei dem die EU Vertragspartei ist<sup>1</sup>, wurde im Jahr 2013 auf der 9. WTO-Ministerkonferenz in Bali angenommen mit dem Ziel, die Ein- und Ausfuhrverfahren zwischen den WTO-Mitgliedern zu vereinfachen, zu modernisieren und zu erleichtern. Das Übereinkommen enthält Bestimmungen zur zügigeren, vereinfachten, transparenteren und effizienteren Abwicklung der Grenzverfahren, zur Beschleunigung des Warenverkehrs und der Überlassung und Abfertigung von Waren, einschließlich Waren im Durchfuhrverkehr, sowie zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen einschlägigen Behörden in Fragen der Handelserleichterung und der Befolgung der Zollvorschriften. Das Übereinkommen ist am 22. Februar 2017 in Kraft getreten.

#### **2.2. Vorgesehener Akt des Rates für den Handel mit Waren**

In Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens ist vorgesehen, dass ein Ausschuss für Handelserleichterungen eingerichtet wird und dass dieser sich eine Geschäftsordnung gibt. Zu diesem Zweck legten Japan, Argentinien, Norwegen und Paraguay einen Vorschlag vor, der in der letzten Sitzung des WTO-Ausschusses für Handelserleichterungen am 25. Juni 2019 die volle Unterstützung des Ausschusses fand. Die vorgeschlagene Geschäftsordnung ist ein Dokument administrativer Natur, das eine effiziente Organisation und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Handelserleichterungen gewährleisten soll.

Gemäß Artikel IV:6 des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation bedürfen die Geschäftsordnungen nachgeordneter Gremien, wie des Ausschusses für Handelserleichterungen, der Genehmigung durch die jeweiligen Räte, in diesem Fall durch den WTO-Rat für den Handel mit Waren, um in Kraft treten zu können.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Die Geschäftsordnung ist ein Dokument administrativer Natur. Zweck der Geschäftsordnung ist es, ein effizientes Funktionieren des Übereinkommens über Handelserleichterungen zu gewährleisten. Es liegt im Interesse der EU, die Geschäftsordnung, die in der Sitzung des Ausschusses für Handelserleichterungen dessen volle Unterstützung fand, anzunehmen, damit der Ausschuss ordnungsgemäß arbeiten und die Umsetzung des Übereinkommens über Handelserleichterungen wirksam überwachen kann. Die vorgeschlagene Geschäftsordnung basiert auf der Geschäftsordnung des Allgemeinen Rates der WTO<sup>2</sup>, die lediglich insoweit angepasst wurde, als dies erforderlich war, um den spezifischen Bedürfnissen des Ausschusses für Handelserleichterungen Rechnung zu tragen. So wird beispielsweise Regel 1

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2015/1947 des Rates vom 1. Oktober 2015 (ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 1).

<sup>2</sup> Dokument WT/L/161, „Rules of procedure for sessions of the Ministerial Conference and meetings of the General Council“, 25.7.1996.

der Geschäftsordnung des Allgemeinen Rates durch die Auflage ergänzt, dass der Ausschuss mindestens einmal im Jahr tagen muss, was beim Allgemeinen Rat nicht der Fall ist. Außerdem ist vorgesehen, dass die Einladungen zu den Sitzungen möglichst drei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzustellen sind, damit die Ausarbeitung der jeweiligen Standpunkte erleichtert wird; dies kann nämlich mitunter ein komplexes Unterfangen sein, insbesondere wenn es um eine Unterstützung im Zusammenhang mit der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen geht. Sitzungen des Allgemeinen Rates hingegen können, wenn Dringlichkeit geboten ist, sehr kurzfristig einberufen werden, in der Regel jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen (Regel 2).

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ umfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.<sup>3</sup>

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Die Welthandelsorganisation ist eine internationale Organisation, die mit dem Übereinkommen zur Errichtung der WTO (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) geschaffen wurde. Der Ausschuss für Handelserleichterungen wurde als ein dem Rat für den Handel mit Waren unterstelltes nachgeordnetes Gremium eingerichtet.

Bei dem Akt, den der Rat für den Handel mit Waren annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Es werden lediglich Regeln für die Arbeitsweise des Ausschusses für Handelserleichterungen festgelegt.

Die verfahrensrechtliche Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 Absätze 3 und 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

---

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

#### 4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 Absatz 4 AEUV.

#### 4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### 5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Entfällt.

2019/0222 (NLE)

Vorschlag für einen

### BESCHLUSS DES RATES

#### **zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Waren der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Geschäftsordnung des Ausschusses für Handelserleichterungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2015/1947 des Rates<sup>4</sup> geschlossen und ist am 22. Februar 2017 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 23.1 des Übereinkommens kann sich der Ausschuss für Handelserleichterungen eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Gemäß Artikel IV.6 des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation bedarf die Geschäftsordnung des Ausschusses für Handelserleichterungen der Genehmigung durch den Rat für den Handel mit Waren.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Rat für den Handel mit Waren zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss für die Union bindend sein wird.
- (5) Es ist angezeigt, die vorgeschlagene Geschäftsordnung zu genehmigen, die dem Ausschuss für Handelserleichterungen ein effizientes Arbeiten ermöglicht. Sie basiert auf der Geschäftsordnung des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation, die

---

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2015/1947 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 1).

jedoch in bestimmten Punkten angepasst wurde, um den spezifischen Bedürfnissen des Ausschusses für Handelserleichterungen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In der Sitzung des Rates für den Handel mit Waren ist hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Handelserleichterungen im Namen der Union der Standpunkt zu vertreten, dass die Annahme der Geschäftsordnung nach Maßgabe des Anhangs befürwortet wird.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*